

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/5539](#)
– Friedhofs-/Bestattungsgesetz –

1. Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 1
2. Alevitische Gemeinde in Deutschland	S. 4
3. Bundesverband deutscher Bestatter e. V. für Bestattungsverband Hessen e. V.	S. 7
4. FriedWald GmbH	S. 11
5. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 13
6. Prof. Dr. Mathias Rohe, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	S. 14
7. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes	S. 16
8. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 18
9. Zentralrat der Juden in Deutschland	S. 21

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
- Innenausschuss –
z. Hd. Herrn Vorsitzender Klee
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/98 99 5-0
Telefax: 0611/98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 17. Juli 2012
Ba

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des
Friedhofs- und Bestattungsgesetzes
- Drucks. 18/5539 –**

**und Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucks. 18/5764 -**

Ihr Schreiben vom 13.06.2012 /Aktenz.: I A 2.6 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,

für Ihr Schreiben verbunden mit der Bitte um Stellungnahme bedanken wir uns.
Zu dem vorgesehenen Gesetzentwurf wollen wir folgende Ausführungen ma-
chen:

Zu Art.1, Nr. 1 (§ 2 Abs.7):

In einer pluralistischen Gesellschaft mit unterschiedlichen weltanschaulichen
Wertvorstellungen und religiöser Vielfalt sollte diese Realität auch im Bestat-
tungswesen berücksichtigt werden. Hierzu gehört es, die Rahmenbedingungen
ggf. geänderten Bedürfnissen anzupassen und auf Wünsche der Migrantinnen
und Migranten aus islamischen Ländern einzugehen.

Die Bestattungsgesetze in Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen
und dem Saarland wurden bereits reformiert und Befreiungstatbestände für
diejenigen eingeführt, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestat-
tung nicht zulässt.

Deshalb wäre es aus Sicht der agah ein wichtiges Zeichen, auch in Hessen
sarglose Bestattungen zuzulassen. Dies sollte in Form einer eindeutigen Rege-
lung festgeschrieben werden.

Bankverbindung:
Santander Bank Wiesbaden
Konto 103 197 3100
BLZ 510 101 11

Bisher sind in Hessen Bestattungen möglich, bei denen als Kompromiss der Sargdeckel abgenommen wird. Die Genehmigung ist jedoch im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu erteilen. Im Ergebnis wird - den Berichten zufolge, die der agah zugehen - auf örtlicher Ebene allerdings einer restriktiven Sichtweise der Vorzug gegeben.

Sofern im Einzelfall jedoch einer Bestattung mit offenem Sarg zugestimmt werden könnte, ist nicht nachvollziehbar, warum die Befreiung von der Sargpflicht – unter Ausschluss gesundheitlicher Bedenken – entsprechend dem Beispiel der vier genannten Bundesländer in Hessen nicht generalisierbar ist. Das Prinzip der Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich ein so hohes Gut, dass die Erfordernisse der Religionsausübung bei der Bestattung erfüllt werden müssen, sofern dem im Einzelfall keine anderen verfassungsrechtlich gleichrangig begründbaren Bedenken entgegenstehen. Sofern gesundheitliche Bedenken jedoch ärztlich ausgeräumt werden, sind für uns keine weiteren zu berücksichtigenden Bedenken ersichtlich.

Nach dem Beispiel der genannten Bundesländer sollten deshalb auch in Hessen sarglose Beerdigungen verbindlich geregelt und in das Friedhofs- und Bestattungsgesetz aufgenommen werden.

Zu Art.1, Nr. 2 (§ 9 Abs.2):

Die dargestellten Erwägungen gelten auch im Hinblick auf die in der Friedhofsordnung geregelte Durchführung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es in Hessen bei der praktischen Umsetzung von Bestattungen gemäß den islamischen Riten auf öffentlichen Friedhöfen häufig zu Problemen mit der Gemeinde- und Friedhofsverwaltung kommt. Dies setzt sich von der Anlage nach Mekka ausgerichteter Gräber bis zur der Frage fort, ob diese Gräber in eigenen Grabfeldern zusammengefasst werden können. In vielen uns bekannten Fällen sind entsprechende Umsetzungen vor Ort gescheitert.

Deshalb könnte es bei einer Ausgestaltung als Ausnahmetatbestand, der verschiedene Auslegungen zulässt, je nach Gemeinde zu einer abweichenden Praxis kommen. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung führen. Es sollte daher nicht möglich sein, dass mit unterschiedlichen Verfahrensweisen vorgegangen wird und Gemeinden über die Bestimmungen in den Friedhofssatzungen den Sargzwang wieder einführen.

Die Zulassung sargloser Beerdigungen sollte deshalb in das Bestattungsrecht Aufnahme finden und wie in § 9 Abs.2 vorgesehen, zwar als Ausnahmeregelung, jedoch eindeutig und für Betroffenen unabweisbar durchsetzbar festgelegt werden. Dies dient letztlich auch der Vereinfachung des Verfahrensablaufs. Die Durchführung in den Friedhofssatzungen der Gemeinden ist demgemäß auszugestalten.

Die agah hat darüber hinaus bereits im März 2007 bezüglich des damaligen Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Friedhofs- und Bestattungsgesetz ausgeführt, dass auf allen Friedhöfen in einer Kommune neben Grabfeldern für die verschiedene kirchliche, religiöse und weltanschauliche Ausrichtungen die dazu gehörenden Anlagen, wie zum Beispiel Räume für rituelle Waschungen, etc. vorhanden sein sollten, damit verstorbene Personen nicht in benachbarten Gemeinden bestattet werden müssen.

Zu den Forderungen der agah gehört auch, nach Mekka ausgerichtete Grabfelder vorzusehen, bei der Festlegung sowie bei der Gewährung von Verlängerungen der Ruhezeiten von Grabstätten die Freiheit der Religionsausübung zu berücksichtigen, und die Verkürzung der Bestattungsfrist zu ermöglichen, wenn Glaubensregelungen dies verlangen und eine ärztliche Bescheinigung einen Scheintod ausschließt.

Im Hinblick auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die darin enthaltene Forderung dass in den Friedhofssatzungen der Gemeinden festgelegt werden kann, lediglich Grabsteine und Grabeinfassungen zu verwenden, die aus fairem Handel stammen, bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Corrado Di Benedetto
Vorsitzender

Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu
Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.
 Stolberger Str. 317- 50933 Köln -Tel.: 02 21/94 98 560 - Fax: 02 21/94 98 56 10



Hessischer Landtag
 Heike Thaumüller
 Postfach 3240

65022 Wiesbaden

24. Juli 2012

Ihre Anfrage vom 13.06.2012
Aktenzeichen: I A 2.6

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben.

Gerne nehmen wir Stellung zum Gesetzesentwurf der SPD Fraktion und dem Änderungsantrag der Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.

Die Gleichbehandlung von verschiedenen Religionen und die damit verbundenen (Bestattungs-) Rituale und Zeremonien, liegt auch im Interesse der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. (AABF).

Gegenseitige Achtung, Akzeptanz und Toleranz sind ebenso Grundlage des gemeinsamen Handels wie die Achtung der Menschenrechte, die Unverletzlichkeit der Würde des Menschen und die Achtung des religiösen Bekenntnisses des jeweils Anderen. Insbesondere die Gleichbehandlung der Religionen und Weltanschauungen sowie aller Ethnien sind essentielle Grundpfeiler jeder Demokratie.

Deshalb werden der vorliegende Gesetzesentwurf sowie der Änderungsantrag unsererseits ausdrücklich begrüßt. Die AABF sieht hierin einen entscheidenden Schritt zur Anerkennung von verschiedenen Religionen.

Religionsfreiheit ist ein Grund- und Menschenrecht; hierzu gehören auch die freie Ausübung von Ritualen und die Verwirklichung der eigenen Bestattungskultur.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Darstellung zu der Bestattungskultur in der alevitischen Religion:

Die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. (AABF)

Die Alevitische Gemeinde Deutschland (türkisch: Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu, Abk.: AABF) ist die einzige Dachorganisation der in Deutschland lebenden Alevitinnen und Aleviten und vertritt inzwischen bundesweit 132 Ortsgemeinden mit insgesamt 100.000 Familienmitgliedschaften.

Mit ca. 700.000 Gläubigen bilden Alevitinnen und Aleviten die drittgrößte Religionsgemeinschaft nach Christen und Muslimen in Deutschland.

Die AABF ist eine anerkannte Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und vertritt als berufenes Mitglied der Deutschen Islam Konferenz sowie des Integrationsgipfels der Bundesregierung die Interessen ihrer Verbandsmitglieder.

Zu den wichtigsten Errungenschaften der AABF gehören die Renaissance des alevitischen Glaubens und der alevitischen Lehre in Deutschland sowie die Einführung des alevitischen Religionsunterrichts in mittlerweile 8 Bundesländern.

Die Etablierung der alevitischen Glaubenslehre in Lehre und Forschung an deutschen Universitäten sowie die Anerkennung der AABF als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die bedeutendsten Ziele auf der politischen Agenda des Verbandes.

Die Alevitische Gemeinde Deutschland ist Mitglied der Alevitischen Union Europa.

Zu den originären Aufgabenfeldern der AABF gehören u.a.:

- Revitalisierung des Alevitentums in Deutschland und in der Türkei
- Verschriftlichung und Veröffentlichung der alevitischen Lehre
- Förderung des interreligiösen Dialogs und der interreligiösen Zusammenarbeit
- Beratung von Politik und Gesellschaft
- Etablierung einer Gedenk- und Erinnerungskultur
- Antidiskriminierung und Menschenrechtsbildung
- Förderung und Bekräftigung einer demokratischen Bewusstseinsbildung
- Professionalisierung und Qualifizierung von Einrichtungen und Organisation der Einwanderungsgesellschaft
- Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit religiösen, kulturellen und ethnischen Gemeinschaften aus der Türkei in der deutschen und europäischen Diaspora
- Sensibilisierungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Bestattungskultur unter Alevitinnen und Aleviten

Die Bestattungskultur unter Alevitinnen und Aleviten ist sehr heterogen. Je nach Ordenszugehörigkeit und Siedlungsgebiet variieren die Rituale bei der Beerdigung einer toten Person. Dies liegt u.a. daran, dass nach alevitischem Glaubensverständnis bei dem Tod nur der Körper eines Menschen stirbt, nicht aber die Seele. Die Seele wird nach einer bestimmten Zeit wiedergeboren und durchläuft mehrere Lebenszyklen (*Devriye*) bis sie die Vervollkommnung (*Kamil Insan*) erreicht und mit der „göttlichen Wahrheit/ dem göttlichen Licht“ eins wird. So endet das Leben eines Menschen nicht mit dem biologischen Tod, da die Seele weiterlebt. Aus dieser Glaubensüberzeugung heraus werden Menschen, wie auch alle anderen Lebewesen, unter Alevitinnen und Aleviten mit „Seele“ (*Can*) bezeichnet.

Nachdem eine Person stirbt, kommt die Gemeinde zusammen, um die verstorbene Person zu bestatten. Der Leichnam wird in Begleitung von Fürbitten (*Gülbenk*) rituell gewaschen und auf den letzten Abschied von Familie, Freunden und der Gemeinde vorbereitet. Die

Beerdigungsszeremonie wird von einer Geistlichen (*Ana*) oder einem Geistlichen (*Dede*) geleitet.

Die Ana/der Dede fragt dreimal alle Teilnehmenden, die sich im Halbkreis um die verstorbene Person stellen (*Halka*), nach ihrem Einvernehmen, um die Seele der verstorbenen Person in Ruhe und Segen zu verabschieden. Enge Familienangehörige sowie die Ordensgeschwister (*Müsahip*) der/des Toten stehen hierbei direkt neben dem Leichnam, um für eventuelle hinterlassene Schulden zu bürgen. Nachdem die Gemeindemitglieder ihr Einvernehmen laut und deutlich zur Aussprache bringen, hält die Ana/der Dede das Totengebet und spricht Fürbitten für die Seele aus, die den toten Körper verlassen hat.

Die Verstorbenen bzw. ihre Seelen werden von Familienangehörigen und Freunden geehrt, indem man für sie Fürbitten ausspricht - eine Aufgabe, die in erster Linie Geistliche übernehmen. Nach dem 40. Todestag findet eine Art Segensmahl (*Hayır yemeği*) statt, bei der die Angehörigen der verstorbenen Person aber auch die Gemeinde zusammen kommen und eine Andacht zu Ehren des Toten stattfindet. Je nach Region finden diese Segenszeremonien neben dem vierzigsten Tag auch nach dem dritten, fünften, siebten und 52. Tag nach dem Tod statt.

Die Würdigung der Totenseele steht im Vordergrund der Bestattungsrituale und ist in wesentlichen Teilen für alle Alevitinnen und Aleviten gleich. Bei den Beisetzungsritualen des Leichnams hingegen kann man unterschiedliche Praktiken feststellen. Wie oben erwähnt, unterscheiden sich in diesem Punkt die Traditionen je nach Ordenszugehörigkeit und Siedlungsgebiet. Das liegt unter anderem daran, dass nach alevitischem Glaubensverständnis heraus die Rituale um die Ehrung der Totenseele einen sehr hohen Stellenwert beigemessen wird. Die Beisetzung des Leichnams hingegen hat in diesem Sinne nicht die gleiche Priorität wie die Verehrung der Seelen. Dementsprechend variieren die Beisetzungsrituale und -praktiken: Wir können hier Beisetzungen sowohl mit als auch ohne Sarg beobachten. In beiden Fällen wird das Gesicht des Leichnams in Richtung des Sonnenaufgangs (in unserem Fall gen Osten) gerichtet.

Nach dem alevitischen Glaubensgrundsatz „*Gott hat uns alle gleich geschaffen*“ kann eine Alevitin/ein Alevit neben anderen Glaubensangehörigen bestattet werden. Irritationen können dennoch entstehen, wenn alevitische Bestattungsrituale praktiziert werden: Das Singen von Klage Liedern am Grab einer verstorbenen Person, die Verteilung von Süßspeisen am Grab bei Andachten und das Abhalten von Fürbitten. Insbesondere durch das Anzünden von Kerzen entstanden in der Türkei auf öffentlichen Friedhöfen Komplikationen, weil es dieses Ritual im sunnitischen Islam (Mehrheitsbevölkerung in der Türkei) nicht gibt.

Die Trennung von alevitischen Grabstätten ist hiernach nicht auf religiöse Aspekte zurückzuführen, sondern aus dem sinnvollen Beweggrund einer multireligiösen Gräberanordnung.

Bundesweit verfügen die alevitischen Gemeinden nicht über eigene Friedhöfe, bis auf die Ausnahmen in Köln und Berlin (seit 2002 haben diese Gemeinden jeweils ein eigenes Grabfeld).

Mit freundlichen Grüßen


Ali Dogan
(Generalsekretär)

Stellungnahme

des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V. für den Bestatterverband Hessen e.V.

zum Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes - Drucks. 18/5539

hierzu

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

-Drucks. 18/5764-

1. Vorbemerkung

Grundsätzlich und uneingeschränkt steht der Bundesverband Deutscher Bestatter zu den unterschiedlichen sepulkralkulturellen und religiösen oder weltanschaulichen Bräuchen und Riten der Mitbürger. Diese sind im Blick auf den Respekt vor anderen religiösen Grundüberzeugungen und aus einer aus christlichen Prämissen resultierenden Einschätzung nicht in Frage zu stellen.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Bestattung ohne Sarg und den ihr zugrundeliegenden religiösen Wertäußerungen stellt sich für uns nicht. Vielmehr geht es um Fragen, die den Bereich von Hygiene und dem Schutz der Bevölkerung vor Infektion und Krankheit sowie ethische Fragen im Umgang mit dem Leichnam betreffen. So ist festzuhalten, dass der Transport und die Aufbewahrung von Verstorbenen im Rahmen von Abholungen und Überführungen aus hygienischen Gründen mit Sarg oder zumindest in einem gleichwertigen Behältnis erfolgen müssen.

Der Bundesverband Deutscher Bestatter ist der Auffassung, dass Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabmalen verurteilt und verhindert werden muss. Alle Beteiligten tragen bei dem Problem der Kinderarbeit große Verantwortung. Das Problem ist jedoch vielschichtig und es ist daher wichtig, dass geeignete und praktikable Lösungen zur Verhinderung von Kinderarbeit gefunden werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob Kinderarbeit z.B. in Indien durch eine Satzung einer deutschen Gemeinde tatsächlich verhindert werden kann. Im Grundsatz sind die jeweiligen Staaten in der Pflicht, die Zustände vor Ort zu regeln. Indien z.B. hat durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (1992) das Recht jedes Kindes unter 18 Jahren anerkannt, „...nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, ...die Gesundheit des Kindes und seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.“ Dies verpflichtet den indischen Staat zur Einführung entsprechender Regelungen und insbesondere zur Kontrolle deren Einhaltung.

Die Verpflichtung der hiesigen Gemeinden besteht vielmehr in der Stärkung des Bewusstseins der Unternehmen, z.B. durch freiwillige Selbstverpflichtungen und mehr Transparenz in der Herkunftskette, nur Produkte, die nicht durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, anzubieten.

2. Zu § 2 Abs. 7 (neu angefügt)

Eine Verpflichtung der Gemeinden, die Bestattung ohne Sarg als Ausnahme zuzulassen und zu regeln greift unangemessen in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde gem. Art. 28 Abs. 2 GG ein. Ein Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts ist die Rechtssetzungshoheit. Letztlich ist die Gemeinde befugt, darüber zu entscheiden, ob sie eine solche Regelung in ihre Satzung aufnimmt oder nicht. Dies stützt auch die in der Begründung richtigerweise gesehene Annahme, dass Maßnahmen zur

Einhaltung der Bestattungsriten nur getroffen werden können, soweit die Gemeinde dazu in der Lage ist. Dies muss zwingend berücksichtigt werden.

Wir empfehlen deshalb, die Formulierung „verpflichtet“ durch „sollen“ zu ersetzen. Dies trägt der Intention, dass eine gemeindliche Regelung zu treffen ist, hinreichend Rechnung und lässt Abweichungen in Ausnahmefällen zu.

3. Zu § 9 Abs. 1

Die Streichung des Wortes „einsargen“ führt zu unerwünschten Ergebnissen, da sie nicht der Klarstellung dient. Ziel der derzeit gültigen Vorschrift ist es sicherzustellen, dass das Einsargen von Verstorbenen die menschliche Gesundheit nicht gefährden kann. Hierzu wird in der Kommentierung zum Hessischen Bestattungsgesetz (Meixner, Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen, 2. Auflage) auf § 15 BestattG verwiesen. In § 15 BestattG ist u.a. geregelt, dass für die Aufbewahrung in einer Leichenhalle ein fester, gut abgedichteter Sarg zu benutzen ist. Für die Aufbewahrung Verstorbener ist es unverzichtbar, einen Sarg als Behältnis zu verwenden. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die in § 16 Abs. 1 BestattG eingeräumte Bestattungsfrist von 4 Tagen. Denn die Aufbewahrung von Verstorbenen über diese Frist bringt regelmäßig hygienische Probleme mit sich, die nur durch ein Behältnis wie den Sarg gesundheitsverträglich gelöst werden können. Die Ausnahme vom Sargzwang kann sich nur auf die eigentliche Beisetzung ohne Sarg beziehen. Die Aufbewahrung und Beförderung müssen aus hygienischen Gründen in einem Sarg, zumindest aber in einem ebenso geeigneten und den ethischen Ansprüchen Rechnung tragenden Behältnis vorgenommen werden. Die Streichung des Wortes „einsargen“ hat daher zu unterbleiben.

4. Zu § 9 Abs. 2

Die angestrebte Regelung wird insofern begrüßt, als dass die Bestattung ohne Sarg die Ausnahme in Abweichung von der Regel Sargbestattung bildet. Die christlich geprägte Bestattung verwendet seit Jahrhunderten den Sarg als Transport-, Aufbewahrungs- und Bestattungsbehältnis. Die Bestattung im Sarg ist die Regelbestattung in Deutschland, auch in Hessen. Für eine Kremation ist ein Holzarg unverzichtbar. Dabei ist unstrittig, dass auch andere Glaubensgemeinschaften ihre Bestattungsriten verwenden können.

Die beabsichtigte Regelung sieht eine Ausnahme vom Sargzwang für die Beförderung und Aufbewahrung Verstorbener (§ 15 Abs. 1 BestattG) vor. Dies ist grundsätzlich aus hygienischen Gründen abzulehnen. Wie bereits vorstehend erläutert, kann sich die Ausnahme vom Sargzwang nur auf die eigentliche Beisetzung ohne Sarg beziehen.

§ 18 Abs. 1 BestattG begründet mittelbar die Sargpflicht im Rahmen für Bestattungsfeierlichkeiten. Auch hier bestehen aus hygienischen und ethischen Gründen Bedenken gegen die beabsichtigte Regelung. Zumal die Behörde hier nur die Gesundheitsbehörde vor Erteilung der Genehmigung anhören können soll, ethische Gründe dagegen gänzlich außen vorgelassen werden müssen.

In § 18 Abs. 2 BestattG ist bereits ein Ausnahmetatbestand geregelt, der dem Gemeindevorstand nach Anhörung des Gesundheitsamtes erlaubt, eine Ausnahme vom Verbot der Öffnung des Sarges während der Trauerfeierlichkeit zu gestatten, soweit eine nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit nicht vorliegt. Hierzu regelt nun der neue § 9 Abs. 2 wiederum einen Ausnahmetatbestand. Hier ist die gesetzgeberische Intention der Anwendung nicht hinreichend klar. Dies wird zu Schwierigkeiten in der Anwendung der Vorschrift und zu mehr Unklarheiten führen.

Damit ist nochmals festzuhalten, dass der Sargzwang nur für die Beisetzung an sich ausnahmsweise aufgehoben werden kann. Keinesfalls für die Aufbewahrung und Beförderung des Leichnams. Das Gesundheitsamt hätte regelmäßig Bedenken zu äußern. Für Transport, Aufbewahrung und

Aufbahrung ist ein Behältnis, das wegen der Umweltverträglichkeit nur Naturmaterial sein kann, aus hygienischen Gründen unverzichtbar.

Der Umweltgesichtspunkt bei der Bestattung findet in dem Entwurf keine Berücksichtigung. Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil die unterzeichnenden Verbände seit Jahren sinnvolle Regelungen anmahnen und bei ihrer Berufsausübung durch Entwicklung eigener Standards diesen Aspekt beachten.

Darüber hinaus müssen Bedenken des Gesundheitsamtes gegen eine Bestattung ohne Sarg zwingend zu berücksichtigen sein.

Der § 9 Abs. 2 sollte deshalb wie folgt lauten:

„Leichen werden in Särgen aus umweltverträglichem Material auf einem Friedhof bestattet. Der Gemeindevorstand soll auf Antrag nach Zustimmung des Gesundheitsamtes aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen eine Bestattung ohne Sarg, wenn keine ethischen Bedenken hiergegen bestehen, zulassen.“

5. Zu § 2 Abs. 8

Das Anliegen, Kinderarbeit zu verhindern, findet die volle Unterstützung des Bundesverbandes Deutscher Bestatter. Es ist unerlässlich, das Bewusstsein aller Beteiligten zu schärfen und auf Missstände hinzuweisen.

Bedenken bestehen hier nur bezüglich der Rechtmäßigkeit der Umsetzung der angestrebten Regelung. Die Satzungsbefugnis einer Gemeinde beschränkt sich ausschließlich auf Regelungen mit örtlichem Bezug. Sie kann also nur Entscheidungen für ihren eigenen juristischen und politischen Zuständigkeitsbereich treffen. Gesetzliche Regelungen zur Verhinderung von Kinderarbeit im Ausland gehören nicht zur Verantwortung der deutschen Gemeinden.

Die Gemeinden regeln die Benutzung ihrer Friedhöfe unter Beachtung und im Rahmen der Vorschriften des FBG durch Satzung. Maßgebend für die Satzungsbefugnis der Gemeinde ist § 5 HGO, der Folgendes regelt: „(1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist“.

Die allgemeine Ermächtigung ist ausreichende Grundlage, soweit es um Regelungen zur Benutzung der Einrichtung geht, das heißt um Regelungen, die mit dem Einrichtungszweck notwendigerweise verbunden sind. Über diesen Rahmen von Benutzungsregelungen geht die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung hinaus. Regelungen im Rahmen der Benutzungsordnung eines Friedhofs sind insoweit noch Bestimmungen über die Art und Größe der Grabmale, weil dies die äußere Gestalt des Friedhofs mitbestimmt, ebenso die sonstigen Gestaltungsbestimmungen, mit denen die Würde des Ortes gewahrt werden soll. Die Ermächtigungsgrundlage der allgemeinen Satzungsbefugnis ist in diesem Zusammenhang begrenzt auf den beschriebenen Einrichtungszweck und die Notwendigkeit entsprechender Regelungen, bei denen es um die Einschränkung der Nutzung geht.

Die Vorschrift über den Nachweis aus fairem Handel und unter Ausschluss verwerflicher Produktionsverhältnisse, die wegen des Außenhandelsbezugs den Gesamtstaat betreffen, dürfen nicht der örtlichen Selbstverwaltungsautonomie zugerechnet werden. Es handelt sich nicht um Vorgänge mit einem spezifisch örtlichen Bezug, der gerade nur den Bereich dieser einen Körperschaft erfasst. Letztlich würde hier ohne spezifische Ermächtigung mit einer örtlichen Regelung in den Vorbehaltsbereich des staatlichen Gesetzgebers eingegriffen. Die angestrebte Regelung verfolgt einrichtungsfremde Zwecke, nämlich die Bekämpfung der Kinderarbeit weltweit. Sie ist nicht

geeignet, den Friedhofszweck zu fördern. Sie regelt nicht die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof, sondern allenfalls deren Vorfeld. Es handelt sich auch nicht um Vorschriften zur Grabmalgestaltung, sind keine die Beschaffenheit des Grabsteins kennzeichnende Eigenschaft. Herkunft und Produktionsbedingungen können bei der Betrachtung des jeweiligen Grabsteins nicht äußerlich festgestellt werden und sind nicht geeignet, das – nur im Rahmen des geltenden Rechts zu berücksichtigende – Empfinden der Gesamtheit der Friedhofsbenutzer zu beeinträchtigen.

Hierzu sind bereits die Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz (7 C 10771/08 vom 06.11.2008) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (4 N 09.1300 vom 27.07.2009) ergangen.

Düsseldorf, den 03.08.2012

Dr. Lichtner

FriedWald GmbH Im Leuschnerpark 3 64347 Griesheim

Innenausschuss
 des Hessischen Landtages
 Frau Heike Thaumüller
 Schlossplatz 1 – 3
 65183 Wiesbaden

10.07.2012

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des hessischen Landtages
Aktenzeichen: I A 2.6

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Aufnahme in den Kreis der Anzuhörenden und nehmen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sowie dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks.18/5764 –

Seit ihrer Gründung im Jahr 2000 hat es sich die FriedWald GmbH zur Aufgabe gemacht, Individualität, Würde und die Entscheidung jedes einzelnen Menschen auch im Hinblick auf die Gestaltung seiner Bestattung zu respektieren. Nach unserer Überzeugung muss es in Deutschland möglich sein, den eigenen Vorstellungen und Überzeugungen auch im Tod und über den Tod hinaus sichtbar Geltung zu verschaffen. Dies selbstverständlich immer unter Wahrung der Pietät und Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften. Auf dieser Basis wurden bis heute bundesweit 42 FriedWald-Standorte realisiert, in denen Urnenbeisetzungen in einem Wald am Fuße eines Baumes möglich sind.

Ausgehend von dieser Grundhaltung befürworten wir grundsätzlich den im Gesetzentwurf der SPD enthaltenen Vorschlag, den bislang in Hessen geltenden Sargzwang zu lockern und die Gemeinden zu verpflichten, in religiös und weltanschaulich begründeten Ausnahmen eine Bestattung ohne Sarg zuzulassen. Andere Bundesländer wie Niedersachsen, Hamburg und Schlesig-Holstein sind diesen Schritt bereits gegangen, in Baden-Württemberg wird zurzeit darüber diskutiert. Allerdings ist aus unserer Sicht fraglich, ob der erarbeitete Vorschlag zwar in die richtige Richtung weist aber inhaltlich dem zugrundeliegenden Thema, der Anerkennung anderer Bestattungsriten, wirklich gerecht wird.

Wenn auch die Möglichkeit der sarglosen Bestattung derzeit nahezu ausschließlich mit Blick auf muslimische Bestattungen geführt wird, dürfen nach unserem Dafürhalten weder die jüdische Tradition noch der nicht religiös begründete Wunsch nach einer sarglosen Bestattung außer Acht gelassen werden. Auch Juden werden im Leichentuch und nicht in Särgen bestattet und manch anderer hegt aus nicht religiös begründeten Motiven heraus diesen Wunsch.

Die Frage, ob die Abkehr vom Sargzwang nicht generell möglich und nötig ist, muss daher gestellt werden. Pietät und Totenwürde sprächen unserer Überzeugung nach nicht gegen die Bestattung ohne Sarg, wurde nach biblischer Überlieferung doch Jesus selbst in Leintücher gewickelt und ins Grab gebettet. Hygienische Gründe für den Transport in einem Sarg oder die Aufbahrung in einem solchen, stehen der eigentlichen Beisetzung ohne Sarg ebenfalls nicht entgegen.

Der vorliegend von der SPD Fraktion eingebrachte Änderungsvorschlag könnte bereits aus den genannten Gründen zu eng gefasst sein. Darüber hinaus bleibt er hinsichtlich der „weitergehenden Erfordernisse“ einer sarglosen Bestattung deutlich unbestimmt. Als solch „weitergehende Erfordernisse“ können mit Blick auf die muslimische Tradition die Ausrichtung der Gräber Richtung Mekka und sowohl für muslimische als auch für jüdische Grabstätten die Frage nach der Laufzeit der Gräber gelten. Für Muslime wie für Juden ist das Grab ein Platz für die Ewigkeit. Wichtig wäre es daher, zumindest diesen Religionsgruppen nicht nur hinsichtlich der Bestattung ohne Sarg entgegen zu kommen, sondern auch Pachtmodelle für Gräber zu entwickeln, die eine Laufzeit von 50 oder gar 100 Jahren hätten, so wie es heute schon auf jüdischen Friedhöfen üblich ist.

Bereits aus dieser kurzen Betrachtung einiger relevanter Punkte wird deutlich, dass das hier angestoßene Thema deutlich vielschichtiger ist, als es die Frage Sargzwang ja oder nein zunächst vermuten lässt.

Insofern stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung des § 2 des hessischen Bestattungsgesetzes durch Anfügung des entsprechenden Absatzes 7 und der Änderung des § 9 zu, fordern jedoch dazu auf, das Thema insgesamt noch einmal weitergehend zu durchdenken und zu bearbeiten. Bei genauerem Hinsehen erscheint die Frage nach dem Sargzwang als durchaus vordergründig und nicht geeignet, die eigentliche Thematik zufriedenstellend zu behandeln. Zumal die letzte Ruhestätte sicherlich ein wesentlicher Baustein zur Integration anderer Kulturen sein kann, denn dort, wo die Vorfahren begraben sind, ist immer auch ein Stück Heimat. Dafür die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen ist ein wesentlicher Auftrag an den Gesetzgeber.

2. Zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucks.18/5764 –

Selbstverständlich soll auch aus unserer Sicht, wo immer es möglich ist, vermieden werden, Produkte zu verwenden, die gegen die Konvention 182 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen. Allerdings erscheint uns fraglich, ob der von Bündnis90/Die Grünen vorgeschlagene Abs. 8 zu § 2 des Bestattungsgesetzes den Kommunen eine hinreichend klare und eindeutige Entscheidungsgrundlage bietet. Die Verantwortung für die Entscheidung, welche Grabsteine und Grabeinfassungen zugelassen werden sollen, ohne gegen die Konvention 182 der ILO zu verstoßen, wird den Kommunen mit dem bloßen Hinweis „Die Anforderungen an den Nachweis nach Satz 1 sind in der Satzung (Friedhofsordnung) der Gemeinde festzulegen“ aufgebürdet. Eine genaue Zertifizierung oder Kriterien, anhand derer eine Kommune relativ sicher entscheiden kann, fehlt.

Nach unserem Dafürhalten ist eine Spezifizierung erforderlich, um den mit dem Änderungsvorschlag verbundenen Zweck erreichen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

P. Bach



Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

Per E-Mail

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Vorsitzenden
Horst Klee, MdL
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

1. August 2012
Az. 7.2.3.3. KI / fe

**Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und
Bestattungsgesetzes – Drucks. 18 / 5539 –
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Drucks. 18 / 5764 –**

Ihr Zeichen I A 2.6 - Schreiben vom 13.06.2012

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung der o. g. Entwürfe und Ihre freundliche Einladung zu einer Stellungnahme.

Wir begrüßen es, dass die christlich-abendländisch geprägte Tradition einer Bestattung mit Sarg und der damit einhergehende gesetzliche allgemeine Sargzwang grundsätzlich beibehalten werden soll. Die Bestattungsform Sarg stellt einen wesentlichen Aspekt unserer Bestattungskultur dar. Auch entspricht die Sargbestattung dem im Laufe vieler Jahrhunderte gewachsenen Pietätsempfinden gegenüber verstorbenen Menschen.

Eine Ausnahme von der Sargpflicht aus religiösen Gründen (wie etwa bei Muslimen oder Juden) begrüßen wir. Theologisch sprechen keine Gründe dagegen. In anderen Bundesländern ist eine solche Ausnahme bereits gesetzlich festgelegt (z.B. Niedersachsen, Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein, Bremen).

Wir halten es für sinnvoll, dass von diesem Ausnahmetatbestand in § 9 Abs. 2 als Rückausnahme abgewichen werden kann, wenn einer der in § 9 genannten Gründe vorliegt. Insbesondere bei Vorliegen von gesundheitlichen und hygienischen Gründen sowie Gefahren für Boden und Grundwasser muss zum überragenden Schutz der Allgemeinheit von der Ausnahme der sarglosen Bestattung wieder abgesehen werden.

Wir halten die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vorgelegte Änderung in § 2 für angemessen und unterstützen sie, da ausbeuterische Kinderarbeit unserer Rechtsordnung und unserem christlichen Menschenbild widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin -



Universität Erlangen-Nürnberg · Postfach 3520 · 91023 Erlangen

An den
Hessischen Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Internationales Privatrecht und
Rechtsvergleichung**
Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A.
**Direktor Erlanger Zentrum für
Islam und Recht in Europa**

Gebäude: Schillerstraße 1

Raum: 1.132

Ansprechpartner: Prof. Dr. iur. Mathias Rohe

Telefon: +49 9131 85-26414

Telefax: +49 9131 85-25779

E-Mail: Mathias.Rohe@jura.uni-erlangen.de

Erlangen, den 06.08.2012

Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 18/5539 – und dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucks. 18/5764 –

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD fügt sich inhaltlich in eine jüngere Entwicklung in mehreren deutschen Ländern, die im Zusammenhang mit den Anliegen von Musliminnen und Muslimen im Zusammenhang mit der Leichenbestattung in Deutschland in Gang gekommen ist. Zwar stören sich manche der Betroffenen nicht an einer Einsargung des Leichnams. Die sarglose Bestattung in einem weißen Tuch ist aber doch eine weithin fest verwurzelte religiös-kulturelle Sitte. Soweit Bestattungsgesetze der Länder diese Form der Beisetzung nicht zugelassen haben, hat dies dazu beigetragen, dass die Leichname Verstorbener in die Herkunftsländer der Familie überführt wurden. Darin ist sicherlich nicht der einzige Grund hierfür zu sehen. Es erscheint aber doch sehr wünschenswert, den ungefähr vier Millionen Musliminnen und Muslimen in Deutschland, von denen ungefähr die Hälfte auch deutsche Staatsangehörige sind, auch in diesem Sinne eine inländische „Heimat“ zu geben, dass die Bestattung in Deutschland zu einer selbstverständlichen Option wird.

Hinderungsgründe insbesondere seuchenpolizeilicher Natur sind selbstverständlich weiterhin angemessen zu berücksichtigen. So sollte klar sein, dass eine gesetzliche Verpflichtung, die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen ausnahmsweise zuzulassen, durch solche entgegenstehende Anliegen beschränkt sein muss. Diesem Aspekt trägt der vorliegende Entwurf offenbar Rechnung.

Postanschrift
Postfach 35 20
91023 Erlangen

Hausanschrift
Schillerstraße 1
91054 Erlangen

Telefon
+49 9131 85-26414
Telefax
+49 9131 85-25779

Internet
www.uni-erlangen.de

Bankverbindung
Staatsoperkasse Landshut
Bayerische Landesbank München
Konto 30 127 92 80 (BLZ 700 500 00)

Insgesamt ist der Gesetzentwurf demnach Teil einer breiteren, bereits in Gang gekommenen Entwicklung in den deutschen Bundesländern. Von Problemen mit sarglosen Bestattungen dort, wo sie bereits zulässig sind, ist nichts bekannt geworden. Inhaltlich fällt der Entwurf in diesem Rahmen auch moderat aus, weil die grundsätzliche Beibehaltung der Sargpflicht unter bestattungskulturellen Gesichtspunkten befürwortet wird. Nach alledem verdient der Antrag Unterstützung.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist zu bemerken, dass das damit verfolgte Anliegen in der Tat zur wirksamen Verhinderung ausbeuterischer Kinderarbeit beitragen kann. Ohne eine solche gesetzliche Regelung kann dieses Anliegen auf Satzungsebene regelmäßig nicht durchgesetzt werden. Deshalb ist auch dieser Antrag zu befürworten.

Hochachtungsvoll

(Prof. Dr. Mathias Rohe)

Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Hessischer Landtag
Frau Heike Thaumüller
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Saarbrücken, 17.07.2012

Ansprechpartner:
Dr. Volker Heitz

Tel.-Nr.: 0681 / 501 – 3094

E-Mail:

v.heitz@soziales.saarland.de

erh. 20.07.12

S-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des Hessischen Landtages für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes Drucksache 18/5539 und Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Hessischen Landtages Drucksache 18/5764

Hier: Stellungnahme des Bundeslandes Saarland

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

das Saarland hat die beiden oben genannten Anträge bereits in seinem Bestattungsgesetz vom 5.11.2003 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.9.2010 (Amtsblatt I S 1384) umgesetzt.

Neben den Bestimmungen des Saarländischen Bestattungsgesetzes und der Saarländischen Bestattungsverordnung gelten die jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen der einzelnen Friedhofsträger. § 8 BestattG überträgt dem Friedhofsträger die Aufgabe, durch Satzung insbesondere Art, Umfang, Gestaltung und Zeitraum der Nutzung seines Friedhofes und dessen Einrichtungen und die Voraussetzungen für den Erwerb und den Inhalt eines Nutzungsrechts an Grabstätten, insbesondere die Aufbewahrung der Toten und der Totenasche bis zur Bestattung, die Durchführung der Bestattung, die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihen- oder Wahlgrab, die Verwendung von Materialien für Särge, Urnen und Floristik sowie die Verfahrensweise bei Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinsichtlich evtl. noch vorhandener Leichenreste zu regeln. Der jeweilige Friedhofsträger kann somit autonom dem Gesetz nicht entgegenstehende Regelungen bezogen auf den jeweiligen Friedhof treffen.

Unabhängig hiervon wurden im Saarländischen Bestattungsgesetz einige Regelungen aufgenommen, die Besonderheiten des islamischen Bestattungsritus berücksichtigen. So erlaubt § 31 eine Verkürzung des frühesten Bestattungszeitpunktes durch Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn gesundheitliche oder religiöse Gründe hierfür vorliegen. Normalerweise dürfen Leichen nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingäschert werden. § 34 lässt zu, dass in der Friedhofssatzung von der Sargpflicht abgewichen werden kann, wenn religiöse Glaubensüberzeugungen eine Sargbestattung

nicht erlauben, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. Von dieser Regelungsmöglichkeit haben einige Städte/Gemeinden Gebrauch gemacht. Durch den Zusatz, dass der Verstorbene bis zum Grab in einem Sarg transportiert werden muss, wird auch ein Missbrauch des Gesetzes lediglich aus Kostengründen ausgeschlossen.

„§ 34

(1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können mittels Friedhofssatzung diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.“

Der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwähnt sogar ausdrücklich die Regelungen des saarländischen Bestattungsgesetzes.

„§ 8

(4) Der Friedhofsträger kann in der Satzung bzw. Friedhofsordnung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“

Von dieser Regelung haben bisher im Saarland sechs Gemeinden Gebrauch gemacht. Den übrigen Kommunen ist es freigestellt diese Regelung in ihrer Friedhofssatzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elke Masurek

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses des
Hessischen Landtages
z. Hd. Herrn Horst Klee, MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Herr Heger, Frau Siedenschnur
Unser Zeichen Hg, Sie/aj

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 38, 48

Ihr Zeichen Fr. Thaumüller, I A 2.6

Ihre Nachricht vom 13.06.2012

Datum 09.07.2012

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 18/5539 und Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucks. 18/5764

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sowie des Änderungsantrages von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedanken wir uns.

Zu beiden Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Soweit im Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) künftig in § 2 eine Verpflichtung aufgenommen werden soll, dass die Gemeinden die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen als Ausnahme zuzulassen haben und hierzu näheres in der Friedhofsordnung zu regeln haben, so erschließt sich uns dieses Ansinnen aus mehrfachen Gründen nicht.

So sieht die aktuelle Gesetzeslage in § 18 Abs. 2 FBG bereits die Möglichkeit vor, nach Anhörung des Gesundheitsamtes eine Ausnahme von der Sargpflicht vorzusehen. Wie der Gesetzesbegründung (Drucks. 16/6763, S. 18) zu entnehmen ist, wird hierin die Grundlage dafür gesehen, dass bei islamischen Bestattungen die Abnahme

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



des Sargdeckels unmittelbar vor dem Absenken des Sarges in die Grube im Einzelfall zugelassen werden kann.

Wenn nunmehr in Ausnahmefällen eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen werden soll, so sehen wir zunächst die beabsichtigte Ergänzung des § 9 FBG um einen entsprechenden Absatz als rechtstechnisch ausreichend an, um diesem Ansinnen nachzukommen. Wenn zudem in § 2 Abs. 7 FBG neu geregelt werden soll, dass Gemeinden „verpflichtet“ werden sollen, die Bestattung ohne Sarg als Ausnahme zuzulassen, so sehen wir dieses als Durchbrechung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses an. Ausweislich der Begründung soll der grundsätzliche Sargzwang zwar nicht aufgehoben werden, zugleich aber die Gemeinden verpflichtet werden aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen hier Ausnahmen zuzulassen. Hier noch von einem Ausnahmetatbestand zu sprechen, sehen wir als problematisch an, da von einer Verpflichtung gesprochen wird. Die Ergänzung des § 9 FBG um einen neuen Abs. 2 wird – vor dem Hintergrund der Intention der antragstellenden Fraktion – als ausreichend angesehen, zumal unklar bleibt welche konkreten Durchführungsbestimmungen in der Friedhofsordnung wie geregelt werden sollen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich beim Sargzwang für das bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis aus, wonach es grundsätzlich bei dem Sargzwang verbleiben soll und es bei entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Gründen Ausnahmemöglichkeiten geben soll. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des ordnungsrechtlichen Charakters einer entsprechenden Regelung. Aufgabe des Sarges ist es für die Aufbewahrung des Verstorbenen zu sorgen und auch den Transport der Leiche zu bewältigen. Der Körper eines Verstorbenen verliert nach kurzer Zeit Flüssigkeit, so dass hier ein entsprechender ordnungsrechtlicher Hintergrund für die entsprechende Regelung spricht.

2. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dem Ansinnen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach in einer Satzung (Friedhofsordnung) zukünftig festgelegt werden kann, dass nur Grabsteine aus nachweislich fairem Handel und ohne ausbeuterische Kinderarbeit verwendet werden sollen, wird seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ausdrücklich begrüßt. Zum einen handelt es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die in Anbetracht der Ausgestaltung des Friedhofsrechtes als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit (§ 2 Abs. 1 FBG) eine Option darstellt, zum anderen wird hinsichtlich der Zulässigkeit entsprechender Satzungsbestimmungen Rechtsklarheit geschaffen. Wie die Rechtsprechung in der Vergangenheit deutlich macht, sind hier verfassungsrechtliche Fragen hinsichtlich der Regelungskompetenz der Kommunen tangiert, so dass wir



eine Klarstellung mit der Möglichkeit einer Option im Sinne des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßen würden. So hat der VGH München mit Urteil vom 04.02.2009 (Bayerische Verwaltungsblätter 2009, S. 367) als auch das OVG Koblenz (NVwZ-RR 2009, S. 394) eine Satzungsbefugnis zur Regelung über den Nachweis der Herkunft und der Produktionsbedingungen für das für Grabmale verwendete Steinmaterial verneint, wohingegen der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 07.10.2011 (Az.: Vf 32-VI-10) eine Zulässigkeit kommunaler Satzungsregelungen bejaht hat, soweit der örtliche Bezug gewahrt wird und kein Verstoß gegen höherrangige gesetzliche Vorgaben zu verzeichnen ist.

Ebenfalls zu begrüßen ist es, wenn die Anforderungen an den Nachweis für die Herkunft bzw. die Herstellung von Grabsteinen in die Verantwortung des Satzungsgebers gelegt werden, da hier in der praktischen Umsetzung die größten Schwierigkeiten gesehen werden. Mit der Möglichkeit der satzungsrechtlichen Regelung können hier effektive und nachvollziehbare Kriterien vor Ort gefunden werden, die einer Durchsetzung des entsprechenden Zieles dienen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Anregungen und Bedenken im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Diedrich E. Backhaus'.

Diedrich E. Backhaus

Direktor

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herrn Horst Klee
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Berlin, 19. Juli 2012
29. Tammus 5772
KR//SE 200 27512 01
(Bitte bei Schriftwechsel angeben)

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages/ Aktenzeichen I A 2.6

Sehr geehrter Herr Klee,

haben Sie vielen Dank für Ihr an Herrn Dr. Graumann gerichtetes Schreiben vom 13. Juni 2012. Herr Dr. Graumann hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Zentralrat der Juden in Deutschland nimmt zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes ist mit dem jüdischen Religionsgesetz, der Halacha, prinzipiell im Einklang. Die Halacha regelt, dass der natürliche Verwesungsprozess der Leiche nicht behindert werden darf. In Israel werden Leichen daher ohne Säрге beerdigt. Die Bestattung kann jedoch auch in einem einfachen Holzsarg ohne Nägel oder Metallornamente erfolgen, wie es hier zu Lande bei jüdischen Beerdigungen üblich ist. Es besteht demnach kein Grund, von diesem Brauch abzuweichen. Eine optionale Bestattung ohne Sarg geht indes mit der Halacha konform.

Eine zusätzliche Regelung, wonach der Grabboden bei einer sarglosen Bestattung mit Beton ausgelegt sein müsse oder eine Bestattung in Särgen aus oder mit Metall zu erfolgen habe, liefe dem jüdischen Religionsgesetz jedoch zuwider.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan J. Kramer
Generalsekretär

Leo Baeck Haus
Postanschrift: Postfach 04 02 07 10061 Berlin
Tucholskystraße 9 10117 Berlin
Tel: 030 – 28 44 56 0 Fax: 030 – 28 44 56 13
E-Mail: info@zentralratjuden.de Internet: www.zentralratjuden.de